

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000  
 Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
 Preis dieses Heftes 6,40 €

**Gesetz**

**zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes,  
 des Landesbesoldungsgesetzes, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes  
 sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst  
 und weiterer Laufbahnverordnungen**

Vom 24. Februar 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Laufbahngesetzes**

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „gehören“ durch das Wort „gehört“ ersetzt, nach dem Wort „auch“ das Wort „der“ eingefügt und die Wörter „und Ausbildungsdienst“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „technische Dienste“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt, der Punkt nach den Wörtern „wissenschaftliche Dienste“ wird durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter „10. Informationstechnik.“ angefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Ämter“ die Wörter „einer Laufbahn“ und nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „sowie dem jeweiligen Einstiegsamt (§ 5 Absatz 2)“ eingefügt.
  - bb) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach den Wörtern „die für die Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt, nach den Wörtern „die für das allgemeine Laufbahnrecht zuständige Senatsverwaltung“ der Punkt gestrichen und die Zahl und die Wörter „und 9. Informationstechnik: die für die Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung.“ angefügt.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 

„2. bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, wenn die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Einstellungen sind die Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, soweit nicht durch § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes Ausnahmen zugelassen sind.“

5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 Buchstabe d werden nach der Angabe „22“ die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 

„4. durch Bestätigung der Gleichwertigkeit (§ 13 Absatz 4 und 4a sowie § 15).“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 auf andere Behörden übertragen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Auswahlverfahren“ die Wörter „für einen Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamtes des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht,“ angefügt.
    - bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „und während dieser Zeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat“ gestrichen.
  - bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 

„Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten während der Erprobungszeit

eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden.“

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Qualifizierung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 sowie“ durch die Wörter „Qualifikation nach Satz 2 und“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „Laufbahngruppe 2“ die Wörter „und höchstens dem ersten Beförderungsdienst des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nicht zulässig“ durch die Wörter „unzulässig vor Ablauf eines Jahres“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. seit der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe,“
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder“ gestrichen.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „oder 3 Alternative 1“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Auswahlverfahren“ die Wörter „für einen Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsdienst des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht,“ eingefügt.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2“ gestrichen.
8. In § 18 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Qualifikationen“ die Wörter „im Rahmen ihrer Laufbahnbefähigung“ eingefügt.
9. In § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Berliner Beauftragte oder“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt grundsätzlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Liegen die Voraussetzungen einer Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, kann der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet. Es endet
1. mit der Ernennung unter Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf,
  2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder
  3. durch Entlassung.
- Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungs-

dienst der Laufbahn geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.“

11. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt und die Wörter „oder des Ausbildungsdienstes“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „oder im Ausbildungsdienst“ gestrichen.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „, im Falle des Ausbildungsdienstes in Höhe der im Ausbildungsdienst zustehenden Dienstbezüge“ gestrichen.
- d) In Satz 6 werden die Wörter „oder im Ausbildungsdienst“ gestrichen.
12. § 41 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sofern die Anordnung nicht in einer Rechtsverordnung nach § 29 geregelt ist, ist sie im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.“

## Artikel 2

### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Davon abweichend ist eine Stellenausschreibung nicht erforderlich, sofern Stellen mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden sollen, die auf Grund einer öffentlichen Stellenausschreibung bereits als angestellte Dienstkräfte im unmittelbaren oder mittelbaren Berliner Landesdienst tätig sind und denen die Aufgaben der jeweiligen Stelle bereits vor der Begründung des Beamtenverhältnisses als angestellte Dienstkraft übertragen wurden. Weitere allgemeine Ausnahmen kann die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften regeln; bisherige allgemeine Ausnahmerescheidungen bleiben bis zu dieser Regelung wirksam. Über darüber hinausgehende Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Landespersonalausschuss. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.“
2. § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:  
„Eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen
1. im dienstlichen Interesse unter Anrechnung auf die Arbeitszeit oder
  2. auf schriftlichen Antrag insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.
- Das dienstliche Interesse nach Satz 2 Nummer 1 ist aktenkundig zu machen.“

3. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen, wenn die Funktion zuvor bereits als ständige Vertretung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mindestens sechs Monate wahrzunehmen war und die beamtete Dienstkraft ihre Befähigung für das Amt mit leitender Funktion während dieser Zeit bereits unter Beweis gestellt hat. Eine Verkürzung ist in diesen Fällen um höchstens ein Jahr zulässig. Auf die Probezeit können Zeiten angerechnet werden, in denen der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion unmittelbar vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe bereits vollumfänglich übertragen worden war, wenn die wahrgenommene leitende Funktion in dieser Zeit bereits dem entsprechenden höherwertigen statusrechtlichen Amt zugeordnet war. Ferner können Zeiten angerechnet werden, in denen der Beamtin oder dem Beamten das entsprechende statusrechtliche Amt bereits während einer früheren Probezeit nach Absatz 1 übertragen gewesen ist, wenn diese frühere Probezeit vorzeitig nach Absatz 9 oder wegen Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit endete.“

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Beamtin oder der Beamte während des Laufs der Probezeit zu einem anderen Dienstherrn in ein Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, kann die im bisherigen Amt erbrachte Probezeit auf die neue Probezeit angerechnet werden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dienstkräfte, denen eines der vorgenannten Ämter nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Dezember 2024 übertragen worden ist, werden jeweils mit Wirkung der Amtsübertragung in die Besoldungsgruppe B 2 übergeleitet.“

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dienstkräfte, denen eines der vorgenannten Ämter nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Dezember 2024 übertragen worden ist, werden jeweils mit Wirkung der Amtsübertragung in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.“

2. Die Landesbesoldungsordnung B in Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe 2 wird nach Auflistung der Funktionszusätze zur Amtsbezeichnung „Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor“ die Amtsbezeichnung „Leitende Sozialdirektorin oder Leitender Sozialdirektor“ mit den Funktionszusätzen

„– als Leitung der Justizvollzugsanstalt Heidering –  
– als Leitung der Jugendstrafanstalt Berlin –  
– als Leitung der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin –  
– als Leitung der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin –“  
eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe 3 wird nach Auflistung der Funktionszusätze zur Amtsbezeichnung „Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor“ die Amtsbe-

zeichnung „Leitende Sozialdirektorin oder Leitender Sozialdirektor“ mit den Funktionszusätzen

„– als Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel –  
– als Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit –  
– als Leitung der Justizvollzugsanstalt Plötzensee –“  
eingefügt.

### Artikel 4

#### Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte, ohne dienstunfähig im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu sein, mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist.“

2. § 50e Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte, ohne dienstunfähig im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu sein, mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist.“

### Artikel 5

#### Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt“.

b) In der Angabe zu § 16 werden die Wörter „Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit“ durch die Wörter „Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung“ ersetzt.

c) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit“ durch die Wörter „Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung“ ersetzt.

d) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:  
„§ 37 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „der Laufbahngruppe 1“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt  
(1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamte einer Laufbahn ist zulässig, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungs-voraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus

1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.

(3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.“

4. § 4 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 24“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „interkultureller“ durch das Wort „migrationsgesellschaftlicher“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellte oder Fachangestellte für Bürokommunikation/Fachangestellter für Bürokommunikation“ durch die Wörter „Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation, Kauffrau oder Kaufmann für Bürokommunikation und Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement“ und die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „„Recht für die öffentliche Verwaltung““ ein Komma und die Wörter „„Verwaltungsinformatik (dual)““ eingefügt und das Wort „Grund“ durch das Wort „Grundlage“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Grund“ durch das Wort „Grundlage“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Studienganges“ durch die Wörter „der Studiengänge“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach den Absätzen 2 bis 4 gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die Einstellungsbehörde.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung  
(Erstes Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 Alternative 1

des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamtes des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und
3. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

(2) Die Erprobungszeit beträgt 18 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Aufgabengebiets bewähren.

(3) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

9. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „geeignet“ durch die Wörter „in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

10. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „geeignet“ durch die Wörter „in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

11. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „geeignet“ durch die Wörter „in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wissenschaften“ die Wörter „, sofern diese die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes erforderlich sind, vermitteln“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsschwerpunkt“ das Wort „entweder“ und nach dem Wort „liegen“ die Wörter „oder sich aus mehreren der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen bilden lassen“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „Bildet sich der Schwerpunkt aus mehreren der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen, müssen mindestens dreißig Prozent der gesamten Studien- und Prüfungsleistung in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen erbracht worden sein.“
14. Die §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 24

Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung  
(Zweites Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets bewähren.

(3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung im zweiten Einstiegsamt befähigt, und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht tätig war oder
2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 25

Beförderungsvoraussetzungen ohne  
Hochschulqualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2,

1. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
2. die sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete bewährt haben,
3. die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamte an in der Regel mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin an.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtvolumen von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(5) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets bewähren.

(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(7) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(8) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

15. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4a Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu sechs Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt und dem jeweiligen Verwendungsbereich entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.“

c) In Absatz 7 Satz 2 werden das Wort „Auf“ durch die Wörter „In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 sind auf“ ersetzt, das Wort „sind“ gestrichen und die Wörter „in Satz 1 Nummer 1 bis 6“ durch das Wort „dort“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

16. § 26 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 26 Beförderungen

Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.“

17. In § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

18. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

19. In § 31 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt. Nach dem Wort „Archivwissenschaft“ werden die Wörter „oder vergleichbare Studienfachrichtungen, die für den Archivdienst qualifizieren“ eingefügt.

20. In § 32 Absatz 1 wird das Wort „Archivwesen“ durch das Wort „Archivdienst“ ersetzt und die Wörter „mit Studieninhalten der Archivwissenschaft und berufspraktische Studienzeiten von mindestens sechs Monaten“ werden gestrichen.

21. In § 35 werden die Wörter „die Studien“ durch „das Studium“ und die Wörter „, der Rechtswissenschaft, der Verwaltungswis-

senschaft und der Geschichte“ durch die Wörter „oder vergleichbare Studienfachrichtungen, die für den Archivdienst qualifizieren“ ersetzt.

22. In § 36 Absatz 1 werden die Wörter „oder eines akkreditierten Studiengangs einer Fachhochschule“ gestrichen und das Wort „Archivwesen“ durch das Wort „Archivdienst“ ersetzt.

23. § 37 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 37 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

(2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets bewähren.

(3) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

### Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### „§ 4a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

(1) Eine Einstellung in einem Beförderungsamte der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a, 9, 10, 11, 20, 27, 32 und 36 mit Ausnahme eines Amtes im Sinne des § 97 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes ist zulässig, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,

2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach ihrer Dauer, Art und Schwierigkeit mindestens denjenigen entsprechen haben, die in dem fiktiven Werdegang im jeweiligen Laufbahnzweig erforderlich gewesen wären und
3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus

1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.

(3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(4) Im Laufbahnzweig der Schulpflichtigen und des Schulpflichtigen können als Dienstzeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten berücksichtigt werden, soweit sie noch nicht nach Absatz 1 Nummer 2 angerechnet worden sind und die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt eines Laufbahnzweiges gemäß §§ 8, 8a, 9, 10, 11 oder 20 entsprechen hat.“

#### Artikel 7

##### Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

Die Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 526) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
Einstellung in einem höheren Amt  
als dem Einstiegsamt

(1) Eine Einstellung im ersten Beförderungsamte ist zulässig, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprechen haben und
3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungs Voraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus

1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.

(3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung im ersten Beförderungsamte nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.

(5) In den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 kann auf Grund der Eigenart der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen fachlichen Anforderungen in den in den §§ 14, 16, 18 und 20 genannten Ämtern eine Einstellung im zweiten Beförderungsamte (Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A) vorgenommen werden, soweit die dort geforderten zusätzlichen Qualifikationen vorliegen.“

4. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
6. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „Berliner Polizei“ durch die Wörter „Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst

Die Laufbahnverordnung Sozialdienst vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 835) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt“.
  - b) In der Angabe zu § 12 werden die Wörter „Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit“ durch die Wörter „Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung“ ersetzt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

(1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamte einer Laufbahn ist zulässig, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprechen haben und
3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von min-

destens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungs Voraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus

1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.

(3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.“

3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge erteilt worden ist und diese auf Grundlagen beruht, die denen nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen“ durch die Wörter „Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erteilt worden ist und diese staatliche Anerkennung nach § 7 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, gleichgestellt ist.“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und die Wörter „sowie die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes als geeignet festgestellten Masterstudiengänge“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „15 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz“ durch die Wörter „19 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Dies gilt auch, sofern Zeiten auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden sollen, die in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis, außerhalb des öffentlichen Dienstes oder in Aufgabenbereichen, die nicht dem unmittelbaren Sozialdienst zugeordnet sind, abgeleistet wurden.“
  - b) In Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das erste Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt“ durch die Wörter „Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die Einstellungsbehörde“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. die nach § 6 Absatz 2 auf die hauptberufliche Tätigkeit anrechenbare Zeit im Rahmen einer Vollbeschäftigung

im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde und zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter bzw. als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge geführt hat.“

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das zweite Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt“ durch die Wörter „Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die Einstellungsbehörde“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
7. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 9 Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 12“ gestrichen.
  - b) In Nummer 5 wird das Wort „interkultureller“ durch das Wort „migrationsgesellschaftlicher“ ersetzt.
9. Die §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 10

#### Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2,

1. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten der Laufbahn des Sozialdienstes bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
2. die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
3. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamte an in der Regel mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind, werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin an.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtvolumen von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.

(5) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Fami-

lien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(6) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(7) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(8) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(9) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

#### § 11

##### Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt oder höheren Ämtern zurückgelegt haben.

#### § 12

##### Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

- erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
- in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

(2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte

die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

- In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden in der Besoldungsgruppe B 3 die Amtsbezeichnungen „Leitende Sozialdirektorin, Leitender Sozialdirektor“ angefügt.

#### Artikel 9

##### Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt“.
  - Nach der Angabe zu § 20b werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 20c Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)  
§ 20d Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt  
§ 20e Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten für das zweite Einstiegsamt“.
- § 3 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

(1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamte einer Laufbahn ist zulässig, wenn

- die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
- die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
- die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsbedingungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus

- einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und

2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „interkultureller“ durch das Wort „migrationsgesellschaftlicher“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im Wortlaut wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 ist ein vollendetes Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.“
6. In § 6 Satz 2 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Leistung“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt gefasst:

## „§ 12

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes

Die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes erfüllt auch, wer

1. nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes eine Rechtsanwalts- und Notarfachangestelltenausbildung oder eine Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung abgeschlossen hat und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr abgeleistet hat, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde. Soweit abzusehen ist, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Satzteil vor Satz 2 nicht zur Verfügung stehen, erfüllt die Zugangsvoraussetzungen auch, wer eine dem allgemeinen Justizdienst förderliche Berufsausbildung im juristischen Bereich abgeschlossen hat und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr abgeleistet hat, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde oder
  2. nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes die berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten abgeschlossen hat, sofern diese inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entspricht.“
8. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „zweijährige“ durch das Wort „einjährige“ ersetzt.
9. In § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt gefasst:

## „§ 20

Beförderungen

Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besol-

dungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mehreren Dienstposten verschiedenen Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet oder Aufgabengebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.“

11. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

- b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 sind auf dem künftigen Dienstposten Kenntnisse in mindestens einem der dort genannten Bereiche erforderlich.“

12. § 20b wird wie folgt gefasst:

## „§ 20b

Gleichwertige dienstliche Qualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte, die dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes oder des Anwaltsdienstes angehören und

1. die nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
2. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten oder Aufgabengebieten ihres jeweiligen Laufbahnzweigs bewährt haben,
3. die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamte an in der Regel mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 teilen die Dienstbehörden der obersten Dienstbehörde die Namen der ausgewählten Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung mit. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit obliegt die Meldung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der

Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(5) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(7) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(8) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 4 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

13. Nach § 20b werden die folgenden §§ 20c, 20d und 20e eingefügt:

#### „§ 20c

##### Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamte, die dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes oder des Amtsanwaltdienstes angehören und die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamtes des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(5) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

#### § 20d

##### Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes sind Masterstudiengänge mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder ein vergleichbar abgeschlossenes Hochschulstudium oder Masterstudiengänge mit Bezügen zur Informatik, sofern diese die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes erforderlich sind, vermitteln. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen. Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde. Soweit erforderlich, kann die Anerkennung der Befähigung von dem Besuch geeigneter Fortbildungslehrgänge oder dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden.

#### § 20e

##### Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten für das zweite Einstiegsamt

Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die oberste Dienstbehörde.“

#### Artikel 10

##### Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung

Die Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), die zuletzt durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „der Laufbahngruppe 1“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Laufbahnrechtliche Dienstzeit nach Satz 1 Nummer 3 kann auf ein Jahr gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulbildung besitzt oder die Prüfung für die bisherige berufliche Verwendung mit mindestens „gut“ bestanden hat.“
4. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierung einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise,“ werden gestrichen und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
  - d) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18  
Beförderungen

Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.“

9. In § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

**Artikel 11**  
**Änderung der Verordnung über**  
**Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und**  
**Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und**  
**Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung**

Die Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 320), die zuletzt durch Verordnung vom 12. April 2023 (GVBl. S. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
„§ 18 (weggefallen)“.
  - b) Die Angabe zu Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 2: (weggefallen)“.
2. In § 1 Nummer 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
3. § 18 wird aufgehoben.
4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19  
Gleichwertige dienstliche Qualifikation

Während der Erprobungszeit haben die Beamtinnen und Beamten, die über kein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung (§ 16 Ab-

satz 4 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung) verfügen, die gleichwertige dienstliche Qualifikation im Sinne des § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes durch ein dienstbegleitendes wissenschaftlich ausgerichtetes Studium an der Verwaltungsakademie Berlin oder an einer anderen von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu erwerben. Die nähere zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung des Studiums und der Abschlussprüfung regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder, sofern das Studium an einer anderen Bildungseinrichtung stattfindet, die entsprechende Bestimmung jener Bildungseinrichtung.“

5. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Nachweise nach §§ 18, 19“ durch die Wörter „des Nachweises nach § 19“ ersetzt.
6. In § 30 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „18“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
7. Anlage 2 (zu § 18 Absatz 1) wird aufgehoben.

**Artikel 12**

**Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste**

Die Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2023 (GVBl. 2024, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 3a Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt“
  - b) In der Angabe zu § 19 werden die Wörter „Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit“ durch die Wörter „Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung“ ersetzt.
  - c) In der Angabe zu § 22 werden die Wörter „Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit“ durch die Wörter „Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Das Nähere regelt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „der Laufbahngruppe 1“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

(1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamte einer Laufbahn ist zulässig, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprechen haben und
3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus

1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und

2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde.“
5. In § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird das Wort „interkultureller“ durch das Wort „migrationsgesellschaftlicher“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, bei den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9“ durch das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „der“ die Worte „für den Laufbahnzweig“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.“
7. § 6 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Entscheidung trifft die Laufbahnordnungsbehörde gegebenenfalls im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.“
8. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, regelt das Nähere die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung“ durch das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ ersetzt.
10. In § 16 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung  
(Erstes Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3, Alternative 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
- erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben,
  - sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben und
  - in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

(2) Die Erprobungszeit beträgt 18 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(3) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung  
(Zweites Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

- erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
- in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

- einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 der Laufbahnzweige der Laufbahnfachrichtung technischer Dienst im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder
- vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich

tätig war.

(4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für

das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

13. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Gleichwertige dienstliche Qualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2,

1. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
2. die sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben,
3. die mindestens das zweite Beförderungsamt erreicht haben und
4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 melden die Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung die Beamtinnen und Beamten zur dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung an.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung teil. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(5) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahn-

gruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(7) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(8) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

14. In § 23a Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4a Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf bis zu sechs Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt sowie dem jeweiligen Verwendungsbereich entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.“

15. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Beförderungen

Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mindestens zwei Dienstposten innerhalb eines Laufbahnzweiges bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.“

16. § 30 Satz 2 wird aufgehoben.

17. In § 44 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.

18. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9“ durch das Wort „Laufbahnordnungsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.“

### Artikel 13

#### Änderung der Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste

Die Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste vom 30. Juni 2015 (GVBl. S. 302), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben in der Inhaltübersicht werden wie folgt geändert:  
Nach der Angabe „§ 3 Grundsätze“ wird die Angabe „§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit erfolgt grundsätzlich in einem Einstiegsamt. Die Ämter der Laufbahnen sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 2 darf bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 das darunterliegende Amt übersprungen werden.“
3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Satz 2 darf bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 das darunterliegende Amt übersprungen werden.“ durch die Wörter „ist eine Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt nur unter den Voraussetzungen des § 3a zulässig.“ ersetzt.
4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

(1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamte einer Laufbahn des § 2 Absatz 1 ist mit Ausnahme eines Amtes im Sinne des § 97 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes zulässig, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb dieses Zeitraumes für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus

1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.

(3) Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

(4) Es können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.“

5. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 5 Absatz 3 wird § 5 Absatz 2. In dem neuen Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
7. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
8. In § 16 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
9. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

#### Artikel 14

#### Aufhebung der Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste

Die Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste vom 8. Februar 2018 (GVBl. S. 167), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Februar 2022 (GVBl. S. 68) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### Artikel 15 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Laufbahnverordnung Informationstechnik in Kraft tritt.

(3) Die Artikel 3 und Artikel 8 Nummer 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2024 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner